OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351173/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 23. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der H M, X, X, gegen den Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vom 3. März 2022, GZ: RSL/RS1/2203866/A, betreffend Antrag auf Gewährung von kostenlosem Rechtsschutz den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (in der Folge: Arbeiterkammer Oberösterreich) vom 3. März 2022, GZ: RSL/RS1/2203866/A, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. Februar 2022 auf Gewährung von kostenlosem Rechtsschutz für einen Schadenersatzanspruch gemäß Amtshaftungsgesetz gemäß §§ 7 und 14 Arbeiterkammergesetz (AKG) und §§ 1 bis 4 des Rechtsschutzregulativs der Arbeiterkammer Oberösterreich abgewiesen.

Begründend wurde von der Arbeiterkammer Oberösterreich nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften festgestellt, im Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Oberösterreich sei, wie auch im Rahmenregulativ über die Gewährung des Rechtsschutzes der Bundesarbeiterkammer, genau definiert, was unter arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten zu verstehen sei. Nach § 1 Abs. 2 des Regulativs seien Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben sei. Für einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch gemäß Amtshaftungsgesetz sei, wie im gegenständlichen Antrag auf Rechtsschutzgewährung, keine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes gegeben. Da somit keine arbeits- oder sozialrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 7 AKG vorliege, sei der Antrag auf Rechtsschutzgewährung abzuweisen.

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 11. März 2022 rechtzeitig Beschwerde. In der Beschwerde wurde als Beschwerdeführerin H M angeführt und als Vertreter in dem Beschwerdeverfahren Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M.

3. Die Arbeiterkammer Oberösterreich legte mit Vorlageschreiben vom 28. März 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor (Vorlageschreiben ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

4. Mit Schreiben vom 19. April 2022 erteilte das LVwG Oö. der Bf einen Verbesserungsauftrag gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Darin wurde der Bf mitgeteilt, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 15. Juli 2021 das VertretungsNetz Erwachsenenvertretung Linz zum Erwachsenenvertreter des Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M für die Angelegenheiten der Vertretung in allen behördlichen Verfahren bestellt wurde. Weiters wurde die Bf auf § 10 Abs. 1 AVG hingewiesen, wonach sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich

gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt ist, vertreten lassen können. In Anwendung dieser Bestimmung wurde der Bf mitgeteilt, dass eine Vertretung durch Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M nicht möglich ist. Der Bf wurde aufgetragen, binnen näher bezeichneter Frist die Beschwerde selbst zu unterfertigen oder sich eines geeigneten Vertreters zu bedienen.

5. In Beantwortung dieses Aufforderungsschreibens wurde von der Bf in mehreren Schreiben mitgeteilt, dass ihr Sohn sehr wohl zur Vertretung berechtigt sei (ON 3, 4 und 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Im Schreiben vom 20. Mai 2022 wurde wortwörtlich mitgeteilt:
„NUR das Sie es Wissen, dies alles war mein Sohn, samt allen Schriftsätzen!“

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Arbeiterkammer Oberösterreich, insbesondere die in Klammer angeführten Beweismittel sowie die Schriftsätze der Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind, und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.

2. Die Beschwerde weist ausdrücklich als Beschwerdeführerin H M und als Vertreter Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M auf. Unzweifelhaft wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 15. Juli 2021 das VertretungsNetz Erwachsenenvertretung Linz zum Erwachsenenvertreter des Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M, geboren am X, für die Angelegenheiten der Vertretung in allen behördlichen Verfahren bestellt. Damit ist im Grunde der Bestimmung des § 10 Abs. 1 AVG eine Vertretung durch Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M gesetzlich nicht möglich. Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 AVG lässt eine Vertretung durch Personen, für die ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter in einem Bereich bestellt wurde, nicht zu, unabhängig davon, ob ein Genehmigungsvorbehalt besteht oder nicht.

Von der Bf wurde der Mangel im Sinne des Aufforderungsschreibens des LVwG Oö. vom 19. April 2022 nicht behoben. Vielmehr wurde in den vorgelegten Schreiben die Auffassung vertreten, dass Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M zur Vertretung berechtigt sei.

Da die Bf sohin den aufgezeigten Mangel der Beschwerde nicht behoben hat, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier